

Da im

§. 55.

weniger die einzelnen Parochien und Kirchen nebst den dabei angestellten Pfarrern, sondern vielmehr die Kirchengesellschaften und die Geistlichkeit der verschiedenen Con-
fessionen im Allgemeinen unter den Worten: „die Kirchen und deren Diener“ zu ver-
stehen sind, so möchte die Einschaltung des Wortes: „Schulen“ ob sie wohl kein
weiteres Bedenken gegen sich hat, doch dem Zusammenhange nicht völlig entsprechen.
Auch kann die in dem vorgeschlagenen ferneren Zusätze angedeutete Aufhebung der
geistlichen Gerichtsbarkeit zur Zeit noch nicht in der beantragten Maasse ausgesprochen
werden, da diese Veränderung Gegenstand der bei §. 51. von den getreuen Ständen
selbst erst erwarteten Gesetzgebung seyn wird.

ad §. 57.

Für die Verfassung möchte die in diesem §. des Entwurfs enthaltene Bestimmung
ausreichen, um die Stiftungen gegen willkührliche Gebahrung mit ihren Fonds sicher
zu stellen.

Der aus der Chur-Hessischen Verfassungsurkunde entlehnte Nachsatz beabsichtigt
zwar, das Befugniß der Regierung über die Verwendung der Stiftungen zu verfügen,
nur auf den einzelnen nachmahft gemachten Fall zu beschränken,

Allein, so wie man, um diese Ausnahme erschöpfend zu bezeichnen, nicht ohne
mehrere ins einzelne eingehende Bestimmungen auslangen möchte, so dürfte auch über-
haupt alles, was sich außerdem im §. 57. aufgestellten Grundsätze sonst noch über die-
sen Gegenstand verfügen läßt, nicht sowohl in die Verfassungsurkunde, als vielmehr
nach Analogie dessen, was die Rechte, z. B. über die Aufhebung der Familien-Fidei-
commisse verordnen, in die Civilgesetzgebung und in die Statuten der einzelnen Stif-
tungen gehören.

Zu

§. 60.

nehmen Sr. Königl. Majestät und Königl. Hoheit den geschehenen Antrag,
daß die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses die ersten Plätze in der
ersten Kammer einnehmen möchten,

wohlgefällig an, und genehmigen

ad 8.) die auf die Vertretung des Domstifts St. Petri zu Budissin sich bezie-
hende beifällige Erklärung, so wie

ad 12.) die in Antrag gebrachte Vermehrung der Anzahl der Abgeordneten der
Rittergutsbesitzer in der ersten Kammer auf Zwölf;

Auch mögen diese gewählten Mitglieder der ersten Kammer, wenn sie nachher ein
Staatsamt oder ein besoldetes Hofamt annehmen, auszutreten, und einer neuen Wahl